



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juni 2021  
(OR. en)

9801/21  
ADD 1

EF 199  
ECOFIN 599  
SUSTDEV 79  
FSC 9  
ENV 429  
CLIMA 148  
TRANS 397  
ENER 279  
ATO 47  
AGRI 277  
AGRIFIN 65  
AGRIORG 63  
DRS 33  
CCG 31  
DELECT 122

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: SWD(2021) 153 final

---

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN  
BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG  
(ZUSAMMENFASSUNG) Begleitunterlage zur Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2021) 153 final.

---

Anl.: SWD(2021) 153 final

---

9801/21 ADD 1

/zb

ECOMP.1.B

DE

Brüssel, den 4.6.2021  
SWD(2021) 153 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**  
**BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG)**

*Begleitunterlage zur*

**Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet**

{C(2021) 2800 final} - {SEC(2021) 166 final} - {SWD(2021) 152 final}

## Zusammenfassung

Folgenabschätzung zur Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852

### A. Handlungsbedarf

#### Worin besteht das Problem und warum muss es auf EU-Ebene behandelt werden?

Damit die Klima- und Energieziele der EU für 2030 und die Ziele des europäischen Grünen Deals erreicht werden können, müssen Direktinvestitionen in nachhaltige Projekte und Tätigkeiten umgeleitet werden. Mit dem kürzlich verabschiedeten EU-Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sogenannte Taxonomieverordnung) wird Klarheit darüber geschaffen, welche Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können. Gemäß der Taxonomieverordnung muss die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung von technischen Bewertungskriterien erlassen, anhand deren bestimmt wird, welche Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten können, ohne die anderen in der Taxonomieverordnung aufgeführten Umweltziele zu beeinträchtigen. Dieser Bericht ist das Ergebnis einer angemessenen Folgenabschätzung, bei der untersucht wurde, wie diese technischen Bewertungskriterien im Einklang mit den Anforderungen der Taxonomieverordnung festgelegt werden. Er ist somit ein wesentlicher Bestandteil der EU-Taxonomie und trägt dazu bei, dieses Einstufungssystem für nachhaltige Tätigkeiten glaubwürdig und relevant für Geschäfts- und Investitionsentscheidungen zu machen.

#### Was soll erreicht werden?

Die technischen Bewertungskriterien sollen die ausführlichen Informationen liefern, die erforderlich sind, um zu ermitteln, unter welchen Bedingungen Wirtschaftstätigkeiten ökologisch nachhaltig sind. Die Kriterien liefern daher die notwendigen technischen Informationen, um das Problem bewältigen zu können, das mit der Taxonomieverordnung angegangen werden soll – die EU-weite Bereitstellung von harmonisierten Informationen über ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten für Investitionszwecke. Zu diesem Zweck müssen die technischen Bewertungskriterien mit den in der Taxonomieverordnung aufgeführten Anforderungen im Einklang stehen. Sie sollten mit dem EU-Recht vereinbar sein, ein hohes Maß an Umweltambitionen widerspiegeln, gleiche Wettbewerbsbedingungen fördern und für die Wirtschaftsakteure und Investoren einfach anzuwenden sein.

#### Worin besteht der Mehrwert des Tätigwerdens auf EU-Ebene (Subsidiarität)?

Subsidiarität und Handlungsbedarf auf EU-Ebene wurden in der Folgenabschätzung zu den Legislativvorschlägen zur Taxonomieverordnung festgestellt, die die Kommission im Mai 2018 vorlegte. Der delegierte Rechtsakt ist integraler Bestandteil der Taxonomieverordnung und stellt sicher, dass deren Ziele verwirklicht werden können. Der Handlungsbedarf ergibt sich unmittelbar aus der Taxonomieverordnung. Nach dieser Verordnung muss die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung von technischen Bewertungskriterien für die Klimaziele erlassen.

### B. Lösungen

#### Worin bestehen die Optionen zur Verwirklichung der Ziele? Wird eine dieser Optionen bevorzugt? Wenn nicht, warum?

Das Europäische Parlament und der Rat gaben in der Taxonomieverordnung die Kernelemente der EU-Taxonomie vor, also die Umweltziele, die Begriffe „wesentlicher Beitrag“ und „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sowie die Anforderungen, die die technischen Bewertungskriterien erfüllen müssen. Diese Anforderungen bilden den Ermessensspielraum der Kommission für den delegierten Rechtsakt. Da dies jedoch nicht ausreicht, um bestimmte politische Optionen oder ein Basisszenario zu formulieren, werden im Bericht über die Folgenabschätzung verschiedene Ansätze für die Gestaltung der technischen Bewertungskriterien geprüft. Die bevorzugten Ansätze für die Festlegung technischer Bewertungskriterien werden angesichts der damit verbundenen Kompromisse als eine ausgewogene Lösung für die einzelnen Anforderungen der Verordnung betrachtet.

#### Welchen Standpunkt vertreten die verschiedenen Interessenträger? Wer unterstützt welche Option?

Die wichtigsten technischen Beiträge für diese Folgenabschätzung sind die Vorarbeiten der Sachverständigengruppe für nachhaltiges Finanzwesen (Technical Expert Group on Sustainable Finance, TEG) im Hinblick auf den delegierten Rechtsakt. Die Interessenträger wurden im Rahmen mehrerer Konsultationen und Informationsveranstaltungen aktiv einbezogen und die Ergebnisse flossen in die Arbeit der TEG ein. Sie haben zahlreiche Kommentare zu einzelnen, von der TEG vorgeschlagenen technischen Bewertungskriterien übermittelt. Sowohl die TEG als auch die Kommission haben diese Kommentare sorgfältig

geprüft. Die meisten Kommentare beziehen sich auf bestimmte Wirtschaftstätigkeiten und auf einige der Anforderungen, die für die Bewertung der technischen Bewertungskriterien in diesem Bericht galten. Darüber hinaus wurde der Entwurf des delegierten Rechtsakts im November 2020 veröffentlicht, um Rückmeldungen einzuholen. Die hohe Zahl an Rückmeldungen bestätigte die Bedeutung der Taxonomie als Instrument, um Kapitalströme in nachhaltigere Wirtschaftstätigkeiten zu lenken und den Übergang im Rahmen des europäischen Grünen Deals zu beschleunigen. Es wurden auch Bedenken geäußert, wobei es große Unterschiede gibt zwischen denjenigen, die ehrgeizigere und denjenigen, die weniger ehrgeizigere Kriterien vorschlagen.

### **C. Folgen der bevorzugten Option**

#### **Worin bestehen die Vorteile der bevorzugten Option bzw. der wichtigsten Optionen?**

Dieser delegierte Rechtsakt schafft Klarheit in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig erachtet werden können. Die potenziellen Vorteile werden sich voraussichtlich aus der Anwendung der EU-Taxonomie ergeben, was im Wesentlichen davon abhängt, in welchem Maße die Wirtschaftsakteure sie freiwillig übernehmen. In diesem Stadium lässt sich der Umfang dieser Vorteile nicht abschätzen. Abhängig vom Maß der Übernahme allerdings dürften die potenziellen wirtschaftlichen Vorteile, die sich aus mehr Transparenz infolge des delegierten Rechtsakts ergeben, in Form von geringeren Kosten für Investoren bei der Ermittlung und für Unternehmen bei der Finanzierung von ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten zutage treten. Kapitalströme, die vermehrt in ökologisch nachhaltige Tätigkeiten fließen und so zu einem saubereren, gesünderen und klimaresilienteren Lebensumfeld beitragen, dürften mit ökologischen und sozialen Vorteilen einhergehen.

#### **Welche Kosten entstehen bei Umsetzung der bevorzugten Option bzw. der wichtigsten Optionen?**

Der delegierte Rechtsakt allein verursacht keine neuen direkten Kosten, da er lediglich der technischen Kalibrierung der EU-Taxonomie dient. Indirekt kann sich diese Kalibrierung auf die Anwendbarkeit und damit auf die mit ihrer Anwendung verbundenen Kosten auswirken. Aus den allgemeineren (verbindlichen) Anforderungen der EU-Taxonomie werden sich allerdings insbesondere für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen fallen, und für Finanzmarktteilnehmer Kosten im Zusammenhang mit der Erhebung und Offenlegung taxonomierelevanter Informationen über ihre Tätigkeiten ergeben.

#### **Welche Auswirkungen hat die Initiative auf KMU und die Wettbewerbsfähigkeit?**

Der delegierte Rechtsakt allein wirkt sich nicht auf KMU als solche aus, da er lediglich der technischen Kalibrierung der EU-Taxonomie dient. Je nachdem, wie das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen wahrgenommen wird, könnten sich KMU jedoch dafür entscheiden, freiwillig bestimmte Informationen entsprechend der Taxonomie bereitzustellen. Insgesamt soll die EU-Taxonomie Informationsasymmetrien verringern und die Transparenz verbessern. Im Laufe der Zeit könnte dies dazu beitragen, die Wettbewerbsposition von Unternehmen, die an nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten beteiligt sind, gegenüber anderen Unternehmen zu verbessern.

#### **Hat die Initiative nennenswerte Auswirkungen auf die nationalen Haushalte und Behörden?**

Keine Angaben

#### **Wird es andere nennenswerte Auswirkungen geben?**

Außerhalb der EU könnte der delegierte Rechtsakt ebenfalls ein wichtiger Bezugspunkt für die Förderung von nachhaltigen Investitionen weltweit sein.

#### **Verhältnismäßigkeit**

Die Ziele und Anforderungen des delegierten Rechtsakts wurden in der Taxonomieverordnung festgelegt, die nicht über das für die Verwirklichung der Ziele erforderliche Maß hinausgeht.

### **D. Folgemaßnahmen**

#### **Wann wird die Maßnahme überprüft?**

Die technischen Bewertungskriterien in diesem delegierten Rechtsakt sollen regelmäßig, mindestens alle drei bis fünf Jahre, auf der Grundlage von Empfehlungen der Plattform für nachhaltiges Finanzwesen aktualisiert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass sie mit dem technologischen Wandel Schritt halten und weiterhin mit den Klima- und Umweltzielen der EU im Einklang stehen und dass gegebenenfalls andere potenziell ökologisch nachhaltige Tätigkeiten einbezogen werden können.